

Veranstalter

Prof. Dr. Johannes Kaspar

Universität Augsburg

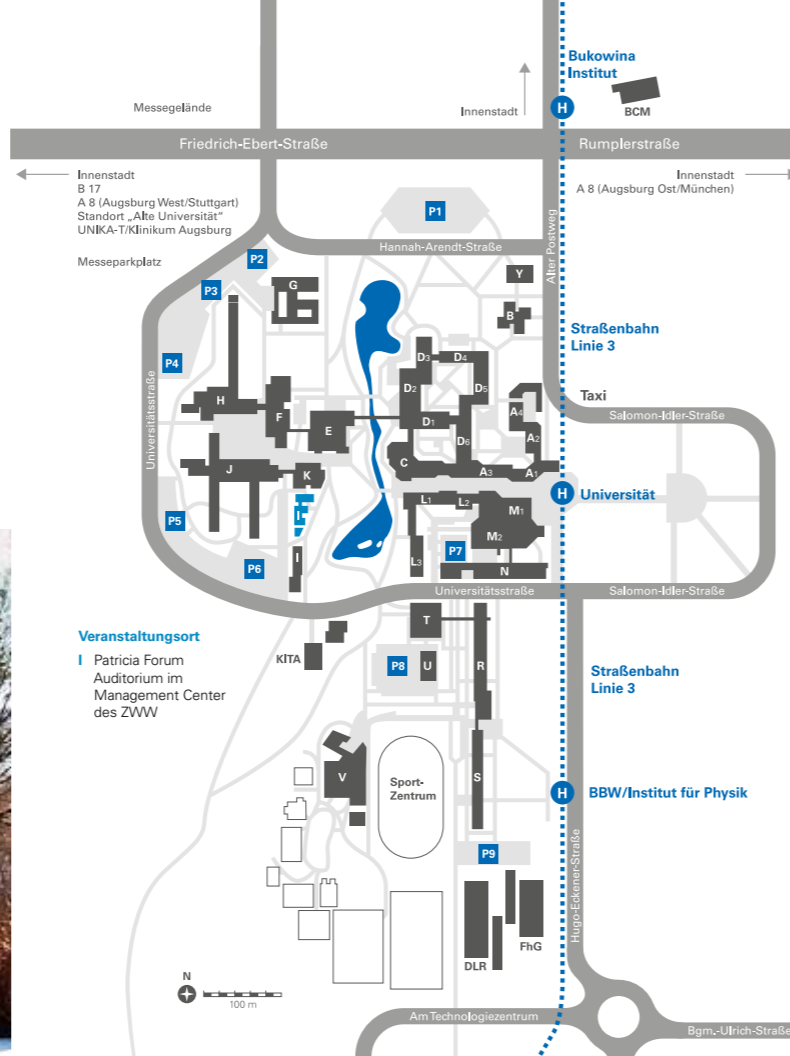
RiLG Dr. Oliver Schön

Lehrbeauftragter der Universität Augsburg für japanisches Recht

Prof. Dr. Mutsumi Kurosawa

Meiji Universität (Tokio)

in Kooperation mit
Deutsch-Japanische Juristen-Vereinigung



Juristische Fakultät

Die Rolle der Sondervoten in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Japans

Deutsch-japanisches Symposium

20. Februar 2017
Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Die Rolle der Sondervoten in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Japans

Deutsch-japanisches Symposium – 20. Februar 2017



Die Rolle der Sondervoten in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Japans wurde bislang in der deutschsprachigen Literatur nicht umfassend untersucht. Die Veranstaltung beleuchtet den Einfluss und die Rolle der Sondervoten in Japan, verbunden mit einem kurzen Seitenblick auf die Lage in Deutschland. Neben Entscheidungen, die zu den „Klassikern“ des Obersten Gerichtshofs zählen, werden auch aktuelle Entscheidungen vorgestellt, in denen Sondervoten eine wichtige Rolle gespielt haben.

Anmeldung

Da nur begrenzte Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um vorherige Anmeldung unter folgender Adresse:

michaela.braun@jura.uni-augsburg.de

Veranstaltungsort

Patricia Forum – Auditorium im Management Center des ZWW
[Gebäude I, Universitätsstraße 12, Augsburg]

Kontakt

Juristische Fakultät, Universität Augsburg

Professor Dr. Johannes Kaspar

Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht

Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 598 - 4555

Telefax +49 (0) 821 598 - 4557

E-Mail michaela.braun@jura.uni-augsburg.de



Teil 1: Einführung		12:45 Uhr Mittagspause	16:45 Uhr Strafzumessung beim Saibanin-Verfahren (OGH, Beschl. v. 3.2.2015, Keishū 69, 1; OGH, Beschl. v. 3.2.2015, Keishū 69, 99) Prof. Dr. Mutsumi Kurosawa, Meiji Universität (Tokio)
9:00 Uhr Das Sondervotum im deutschen Verfassungsrecht anhand wichtiger Entscheidungen zum materiellen Strafrecht Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg	<i>gen, auf denen einzelne Rechtsordnungen diesem Ideal zu entsprechen versuchen, und zuletzt über die Figur des Sondervotums reflektiert, die zu diesem Gedanken einer Herrschaft ohne Herren in einem Spannungsverhältnis steht.</i>	14:00 Uhr Städtebauliche Planung und Individualrechtsschutz – Beschlussfassung über einen Umlegungsplan als Verwaltungsakt (OGH [Großer Senat], Urt. v. 10.9.2008, Minshū 62, 1) Kensuke Ota, Richter am Distriktgericht Kanazawa	<i>Mit der Einführung des Laienrichterssystems (sog. Saibanin seido) im Jahr 2009 begann eine Diskussion, welchen Einfluss die Laienbeteiligung auf die Verhängung der Todesstrafe haben wird. Alle Fälle, die mit der Todesstrafe bedroht sind (außer dem staatsfeindlichen Aufstand), werden in der ersten Instanz vor einem Spruchkörper mit Laienbeteiligung behandelt. In den beiden vorzustellenden Fällen verurteilte die erste Instanz den Angeklagten zur Todesstrafe. Diese Entscheidung wurde in der Berufung jeweils zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht geändert. Der Oberste Gerichtshof bestätigte jeweils die Entscheidung des Berufungsgerichts. In dem ergänzenden Votum wird ausführlich erklärt, wie die Laienrichter die Strafe, insbesondere die Todesstrafe, bemessen sollen, und wie die Berufungsinstantz ohne Laienrichter das durch das Laienrichtersystem ausgesprochene Urteil prüfen soll.</i>
Das deutsche Recht kennt Sondervoten ausschließlich bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der einführende Vortrag beleuchtet den rechtlichen und faktischen Hintergrund dieses Umstands und zeigt anhand von wichtigen Entscheidungen zum materiellen Strafrecht (Cannabis-Urteil, Inzest-Urteil) auf, welche Rolle Sondervoten in der wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Diskussion in Deutschland spielen.	10:30 Uhr Diskussion	<i>Kann ein Bürger, dessen Grundstück in einem geplanten Umlegungsgebiet liegt, den Beschluss eines städtebaulichen Umlegungsplans gerichtlich anfechten? Fraglich ist, ob ein Planungsbeschluss konkret genug ist, um ihn als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Reicht es etwa nicht aus, über ein darauffolgendes, konkretes Umlegungsverfahren (bzw. Grundstücktausch) – anstatt eines eher abstrakten Planungsbeschlusses – streiten zu lassen? Über diese Frage des Planungsrechts, der sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Hinsicht eine fundamentale Bedeutung zukommt, hat der OGH in diesem Fall entschieden.</i>	17:30 Uhr Wiedergabe der Fernsehsendung und Urheberrechtsverletzung – Rokuraku-II-Fall (OGH, Urt. v. 20.1.2011, Minshū 65, 399) Bengoshi Junki Kosaka, TMI Associates (Tokio)
9:30 Uhr Institutioneller Überblick über den Obersten Gerichtshof (OGH) Japans und das Institut des Sondervotums Tomoaki Kurishima, LL.M., Doktorand an der LMU München	Teil 2: Darstellung einzelner Fälle aus der Rechtsprechung des OGHs	14:45 Uhr Gibt es Schadensersatz für Zugverspätung beim tödlichen Unfall eines Demenzkranken? – Zur Garantenstellung naher Angehöriger in einer alternden Gesellschaft (OGH, Urt. v. 1.3.2016, Minshū 70, 681) Ref. iur. Daniel Kenji Kaneko, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der LMU München	<i>Es handelt sich um eine der wesentlichen Entscheidungen im Urheberrecht der letzten Jahre. Ein Unternehmen bietet für im Ausland tätige Japaner den Service an, dass Fernsehsendungen auf einem Gerät in Japan aufgenommen werden und anschließend zum Abruf zur Verfügung stehen. Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob es sich noch um eine zulässige Privatkopie handelt oder um eine neue Nutzungsart. In der Entscheidung rückte der Oberste Gerichtshof von seiner umstrittenen Karaoke-Doktrin ab und aus den Sondervoten lassen sich sehr gut die unterschiedlichen Positionen herleiten.</i>
Der japanische OGH ist in vielerlei Hinsicht besonders: Dieses höchste Gericht, das sich aus 15 Richtern mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund zusammensetzt, wahrt durch seine Rechtsprechung die Rechtseinheit in allen Gebieten und überprüft zudem die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin. Trotz der hohen gesellschaftlichen Relevanz ist aber über diese Institution und ihre Mitglieder nicht viel bekannt. In diesem Vortrag wird zunächst ein Überblick über seine Entstehungsgeschichte, Besetzung und Arbeitsweise verschafft und sodann werden Praxis und Bedeutung des Sondervotums in Japan erläutert.	11:15 Uhr Das Recht als Mittel der Aufrechterhaltung feudalistischer Moral? – Verfassungsmäßigkeit der Strafnorm „Tötung von Vorfahren“ (OGH [Großer Senat], Urt. v. 4.4.1973, Keishū 27, 265) Carsten Griebeler, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main	<i>Ein Alzheimer-Patient gerät auf die Bahngleise und wird tödlich verletzt. Haften die Angehörigen (!) des Verstorbenen auf Schadensersatz für die entstandene Zugverspätung? Der OGH präzisiert die Voraussetzungen einer Garantenstellung im Kontext der stark alternden japanischen Gesellschaft.</i>	18:15 Uhr Schlussdiskussion
10:00 Uhr Richterliche Entscheidung oder gerichtliches Urteil? – Überlegungen zur Rolle von Individuum und Institution bei der Gewinnung Prof. Dr. Luís Greco, LL.M., Universität Augsburg	<i>Es handelt sich um eine der bekanntesten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. Erstmals wurde eine Norm für verfassungswidrig erklärt. Die Sondervoten zeigen, wie die Diskussionslinien bei der Entscheidung verlaufen sind. Im Kern ging es um ein traditionelles japanisches Werteverständnis. Die japanische Gesellschaft weist eine streng hierarchische Struktur auf. Dies gilt auch und gerade im familiären Bereich: Der Respekt gegenüber den Vorfahren sollte – nach Ansicht des damaligen Gesetzgebers – das Fundament für familiäre Beziehungen bilden. Eben dies war der Grund, weshalb die Tötung von Vorfahren eine deutlich erhöhte Strafandrohung hatte. Es stellt sich die Frage, ob ein überkommenes Moralverständnis mittels Strafnorm bewahrt werden darf?</i>	15:30 Uhr Sukzessive Teilnahme/Mittäterschaft (OGH, Beschl. v. 6.11.2012, Keishū 66, 1281) Prof. Dr. Yuki Nakamichi, Waseda Universität (Tokio)	18:30 Uhr Ende des Symposiums
Eine Rechtsordnung ist ihrer Idee nach eine Ordnung des Rechts und nicht der Menschen. Herrschaft des Rechts ist der Versuch einer Herrschaft ohne Herren und Beherrschte. Das Recht ist aber auf Menschen angewiesen, die es setzen, sprechen und durchsetzen. Somit stellt sich für das Recht die Aufgabe, diese Menschen, die immer zu Herrschern und somit zur Negation des Rechts werden können, zu transzendieren, sie zum Vehikel des Rechts und nicht ihrer selbst zu erheben – und somit aufzuheben. Wie diese Aufgabe bei den Menschen, die Recht sprechen, bewältigt werden muss, ist Gegenstand meiner Überlegungen. Die Lösung besteht in einem Satz darin, Rechtsprechung als Urteil eines Gerichts, d.h. als Erkenntnisakt einer objektiven Institution, und nicht als Entscheidung eines Richters, als Willensakt eines individuellen Menschen zu deuten. Es wird exemplarisch auf verschiedene Wege eingegan-	12:00 Uhr Inwieweit darf ein Richter seine Meinung frei äußern? – Richter Teranishi-Fall (OGH [Großer Senat], Beschl. v. 1.12.1998, Minshū 52, 1761) Dr. Oliver Schön, Richter am Landgericht München I Lehrbeauftragter der Universität Augsburg für japanisches Recht	<i>Zwei Täter hatten das Opfer bereits mit Fäusten und einer Stahlstange angegriffen und verletzt, als der Angeklagte mit seinem Tatbeitrag begann. Er selbst schlug mit der Faust auf das Opfer ein. In diesem vielbeachteten Fall hat sich der Oberste Gerichtshof erstmals mit der Frage beschäftigt, ob der vor dem Tateintritt erfolgte Verletzungserfolg dem Angeklagten zugerechnet werden kann.</i>	
	<i>Darf ein Richter, der als Amtsperson an Gesetze gebunden ist, sich in der Öffentlichkeit gegen einen Gesetzentwurf aussprechen? Inwieweit darf die Meinungsfreiheit eines Richters eingeschränkt werden, um die Neutralität der Judikative und das Vertrauen der Bürger aufrechtzuerhalten? Wäre eine Disziplinarmaßnahme aufgrund politischer Äußerungen eines Richters mit seiner Unabhängigkeit vereinbar? Über diese Fragen haben die höchsten Richter in diesem Fall gestritten.</i>	16:15 Uhr Kaffeepause	